

## SATZUNG

### § 1 Sitz und Name, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein trägt den Namen

VEREIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHE FREUNDSCHAFT E.V.

und hat seinen Sitz in Ostfildern. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-VO vom 24. Dez. 1953 und zwar insbesondere durch die Förderung der kulturellen Arbeit.

### § 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Der Verein hat die Pflege der französische Sprache verbunden mit der Unterstützung der deutsch-französischen Verständigung zum Ziel.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der um die Beisitzer erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitgliederbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt.
  1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch den Tod.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren, bleiben jedoch bestehen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres

schriftlich dem Verein zugegangen, so bleiben die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Jahr bestehen.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
- b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schuldhaft verstößt,
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung durch den Kassenführer nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird vom Vorsitzenden des Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

#### **§ 4 Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassenführer.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt 2017

zu a) erstmals auf die Dauer von 3 Jahren, danach jeweils auf die Dauer von 2 Jahren

zu c) und d) auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Wahl erfolgt 2018  
zu b) und e) auf die Dauer von 2 Jahren,  
Danach im Turnus von jeweils 2 Jahren,

gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher  
Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet dadurch ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei derselben Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 6 Vertretung und Geschäftsführung**

Jeweils drei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Vorbereitung von gemeinsamen Veranstaltungen bilden.

Er macht Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer in der Mitgliederversammlung und für die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.

Er kann Mitglieder, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Der Vorsitzende des Vorstands beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und –wenn dieser verhindert ist- seiner Stellvertreter und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der

Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung erfolgen.

2. Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Festsetzung des Haushaltsplanes, der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Beisitzer.

Die Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag durch Akklamationen (Zurufe) erfolgen.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.

3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Ostfildern zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für eine eventuelle Nachfolgegruppe am selben Ort.

Ostfildern, den 18. Januar 2017